

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 04.02.22

und Antwort des Senats

Betr.: Traurige Entwicklung: Steigende Gewalt gegenüber den Einsatzkräften der Polizei und Feuerwehr

Einleitung für die Fragen:

Angriffe auf Polizisten und andere Einsatzkräfte nehmen kontinuierlich zu. Trotz pandemiebedingter Ausgangsbeschränkungen wurden laut BKA im Jahr 2020 bundesweit fast 85.000 Polizisten angegriffen – eine Zunahme um 5,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Fassungslos machen die jüngsten Morde an zwei Polizisten in Rheinland-Pfalz. Polizisten sind Menschen im Dienst für unser aller Sicherheit und Freiheit. Sie verdienen bestmöglichen Schutz, Unterstützung und Anerkennung. In ihrem Alltag werden sie aber immer wieder mit dem Gegenteil konfrontiert: sie werden laut Bundeskriminalamt (BKA) „mit Steinen beworfen, mit Messern oder Eisenstangen angegriffen, getreten und geschlagen“ und „sind täglich gewaltsamen Angriffen ausgesetzt – ob im täglichen Streifendienst, bei Fußballeinsätzen oder bei Demonstrationen“. Die zunehmende Gewalt gegenüber unseren „Blaulichteinsatzkräften“ ist bestürzend und zeugt von einem Werteverfall in Teilen unserer Gesellschaft, der von unbegründeten Vorwürfen und Misstrauen angeheizt wird. Dagegen vorzugehen und alles für den Schutz unserer Polizistinnen und Polizisten zu tun, ist eine der zentralen Aufgaben. Und allen muss klar sein: Wer Polizisten angreift, greift uns alle an!

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat verurteilt jegliche Formen von Gewalt gegenüber den Einsatzkräften von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten als einen Angriff auf die Gesellschaft und den Rechtsstaat. Die Bedeutung der durch Polizei und Feuerwehr sowie anderen Einsatzkräften wahrgenommenen Aufgaben und die Notwendigkeit, Polizei und Feuerwehr bei diesen Aufgaben durch die Gesellschaft zu unterstützen, wird besonders betont. Vor diesem Hintergrund wird sich der Senat auch in Zukunft für den bestmöglichen Schutz der Einsatzkräfte insbesondere durch präventive Maßnahmen und eine effektive Strafverfolgung einsetzen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie hat sich die Anzahl der tätlichen Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte seit dem Jahr 2019 jährlich (absolut/prozentual im Vorjahresvergleich) entwickelt?*

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß dem Straftatenkatalog der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Daten zu Opfern werden in der PKS nur bei Delikten erfasst, für die im Straftatenkatalog eine Opfererfassung vorgesehen ist. Nach den aktuellen bundeseinheitlich geltenden PKS-

Richtlinien betrifft dies grundsätzlich Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung).

Im Gegensatz zur „Echttäterzählung“ der Tatverdächtigen in der PKS handelt es sich bei der Opfererfassung um sogenannte Opferwerdungen, das heißt wenn eine Person im Laufe eines Jahres mehrfach Opfer von Straftaten geworden ist, wird sie auch mehrfach in der PKS erfasst. Die Zahl der Opfer kann nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da mehrere Opfer zu einem Fall erfasst worden sein können.

Zu den in der PKS erfassten Opferwerdungen im Sinne der Fragestellung siehe Anlage 1.

Darüber hinaus werden Statistiken im Sinne der Fragestellung bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 2: *Wie viele Tatverdächtige gab es jeweils?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Anlage 2. Eine Differenzierung nach Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder sonstigen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten ist in der PKS in Zusammenhang mit Tatverdächtigenerhebungen im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 3: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurden jeweils eingeleitet?*

Frage 4: *Wie viele Opfer gab es jeweils?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob eine Polizeibeamtin beziehungsweise ein Polizeibeamter angegriffen worden ist. Sofern ein Angriff auf einen Polizeibeamten beziehungsweise eine Polizeibeamtin erfolgt, wird in der Regel ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vorwurfs gemäß § 114 Strafgesetzbuch - StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) eingeleitet. Vollstreckungsbeamte im Sinne der Vorschrift sind jedoch neben Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Beispiel auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder Strafvollzugsbeamtinnen und Strafvollzugsbeamte. Richtet sich der tätliche Angriff gegen eine Vollstreckungshandlung und erfolgt dieser nicht bloß anlässlich einer Diensthandlung, besteht in Tateinheit auch der Verdacht einer Straftat gemäß § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Angesichts zahlreicher Einzelfallkonstellationen in der Praxis kommt daher auch die Einleitung eines Verfahrens zunächst nur wegen eines Vorwurfs gemäß § 113 StGB in Betracht.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA die folgende Anzahl von Verfahren erfasst:

Tabelle 1

Jahrgang	Tatvorwurf	Anzahl der Js-Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2019	§ 113	1.257	1.348
	§ 114	536	585
2020	§ 113	1.251	1.384
	§ 114	669	723
2021	§ 113	1.235	1.308
	§ 114	635	665

Jahrgang	Tatvorwurf	Anzahl der Js-Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
Stand: 4. Februar 2022	§ 113	108	120
	§ 114	62	69

Zur Beantwortung der Fragen müssten sämtliche dieser Ermittlungsverfahren wegen eines Vorwurfs gemäß §§ 113, 114 StGB ausgewertet werden. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Frage 5: *Zu welchen Folgen führten die Übergriffe jeweils für die Opfer?*

Antwort zu Frage 5:

Die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2021 bei der Polizei erfassten Dienstunfälle mit Angriffshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2

Jahr	Anzahl Dienstunfälle
2019	65
2020	53
2021	72

Darüber hinaus werden Statistiken im Sinne der Fragestellung bei der Polizei nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 6: *In wie vielen Fällen wurden jeweils welche Arten von Gegenständen, (technischen) Hilfsmitteln oder Waffen eingesetzt?*

Antwort zu Frage 6:

Siehe Anlage 2 und Antwort zu 2.

Frage 7: *Wie hat sich die Anzahl der tätlichen Angriffe auf Rettungskräfte der Feuerwehr sowie von Hilfsorganisationen seit dem Jahr 2019 jährlich (absolut/prozentual im Vorjahresvergleich) entwickelt?*

Antwort zu Frage 7:

Die in der Tabelle dargestellten Daten enthalten alle Übergriffe gegen Einsatzkräfte, die der Feuerwehr bekannt gegeben wurden. Die Feuerwehr erfasst in ihren Auswertungen An- beziehungsweise Übergriffe gegen Einsatzkräfte. Die dargestellten Zahlen enthalten neben tätlichen Angriffe auf Rettungskräfte der Feuerwehr auch Beleidigungen und Bedrohungen. Es wurde in diesen Fällen immer Strafantrag gestellt. Dabei wird der Strafantrag immer für den jeweiligen Übergriff insgesamt gestellt und enthält daher alle Opfer, Täter und Delikte beziehungsweise Übergriffskategorien. Die statistische Erfassung dieser Daten wurde im Jahr 2020 angepasst und ist auch für die Erfassung der Daten aus dem Jahr 2019 anzuwenden. Die Berechnung der prozentualen Veränderung vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 ist demnach nicht möglich.

Tabelle 3

Jahr	Anzahl Angriffe	Prozentuale Veränderung zum Vorjahr
2019	98	---
2020	84	-14,3 %
2021	73	-13,1 %

Eine Statistik „Gewalt gegen Hilfsorganisationen“ wird bei der Feuerwehr nicht geführt. Die Erfassung obliegt den Hilfsorganisationen in eigener Zuständigkeit. Auf Nachfrage bei den Hilfsorganisationen hat der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) über die in Drs. 22/410 genannten Fälle hinaus für das Jahr 2021 einen Vorfall gemeldet. Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) hat im Zeitraum seit 2019 keinen Anstieg an (ohnehin seltenen) Gewalttaten gegenüber ehren- oder hauptamtlichen Einsatzkräften im Katastrophenschutz, Sanitäts- oder Rettungsdienst festgestellt. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) kann keine gewalttätigen Übergriffe auf ihre Einsatzkräfte verzeichnen.

Zu den aus der PKS vorliegenden Daten im Sinne der Fragestellung siehe Anlage 3 und 4 sowie die Antwort zu 1.

Im Übrigen siehe Drs. 22/410.

Frage 8: *Wie viele Tatverdächtige gab es jeweils?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Anlage 2 und Antwort zu 2.

Frage 9: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen welcher Delikte wurden jeweils eingeleitet?*

Frage 10: *Wie viele Opfer gab es jeweils?*

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob Rettungskräfte der Feuerwehr oder Rettungskräfte von Hilfsorganisationen tätlich angegriffen worden sind. Sofern ein Angriff auf Rettungskräfte der Feuerwehr oder Rettungskräfte von Hilfsorganisationen erfolgt, wird in der Regel ein Ermittlungsverfahren wegen eines Vorwurfs gemäß § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) eingeleitet. Die Vorschrift differenziert jedoch weder zwischen einem tätlichen Angriff und einer sonstigen Widerstandshandlung, noch zwischen einem tätlichen Angriff auf Rettungskräfte der Feuerwehr, von Hilfsorganisationen oder anderen Institutionen. Gemäß § 115 StGB sind den Vollstreckungsbeamten jedoch Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme gleichgestellt. Dabei ist zusätzlich zu beachten, dass erst durch das am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität der persönliche Anwendungsbereich des Absatz 3 ausgeweitet worden ist. Erst ab diesem Zeitpunkt unterfallen auch Hilfeleistende eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme dem § 115 StGB.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 115 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA die folgende Anzahl von Verfahren erfasst:

Tabelle 4

Jahrgang	Anzahl der Js-Verfahren	Anzahl der Beschuldigten
2019	13	13
2020	15	22
2021	9	9
Stand: 4. Februar 2022	0	0

Zur Beantwortung der Frage müssten sämtliche dieser Ermittlungsverfahren wegen eines Vorwurfs gemäß § 115 StGB ausgewertet werden. Die Beiziehung und Auswertung dieser Verfahren ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus siehe Anlagen 3 und 4 sowie Antwort zu 7.

Frage 11: *Zu welchen Folgen führten die Übergriffe jeweils für die Opfer?*

Antwort zu Frage 11:

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Feuerwehr nicht geführt. Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 12: *In wie vielen Fällen wurden jeweils welche Arten von Gegenständen, (technischen) Hilfsmitteln oder Waffen eingesetzt?*

Antwort zu Frage 12:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellungen werden von der Feuerwehr nicht erhoben. Eine nachträgliche Auswertung ist nicht möglich.

Im Übrigen siehe Anlage 2 und Antwort zu 2.

Frage 13: *Wie beurteilt der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde diese Entwicklung?*

Frage 14: *Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde gegen die öffentliche Herabsetzung der Polizei, insbesondere mittels verbaler Anfeindungen und Angriffe auf Polizeibeamte?*

Frage 15: *Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, um die Polizei sowie die Feuerwehr in ihrem Dienst für die Gesellschaft zu unterstützen und zu stärken?*

Antwort zu Fragen 13, 14 und 15:

Gegen Angriffe auf Polizeibeamte schreitet die Polizei anlassbezogen gefahrenabwehrend und strafverfolgend ein. Verbale Angriffe gegen Polizeibeschäftigte werden strafrechtlich geprüft. Soweit ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist, werden strafverfolgende Maßnahmen eingeleitet und gegebenenfalls gefahrenabwehrende Maßnahmen getroffen.

Die konkreten Maßnahmen richten sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalls. Beim Verdacht einer Straftat wird Strafanzeige erstattet und die im Rahmen der erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen gewonnenen Ermittlungsergebnisse – einschließlich potenzieller Beweismittel – werden zuständigkeitshalber der sachleitenden Staatsanwaltschaft übersandt.

An der Aufklärung und Verfolgung entsprechender Straftaten besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Insbesondere bei der Prüfung von Verfahrenseinstellungen aus Opportunitäts Gesichtspunkten in Ermittlungsverfahren wegen Gewalttaten zum Nachteil von Polizei- oder Feuerwehrkräften werden seitens der Staatsanwaltschaft die von den Geschädigten wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben und die steigende Gewaltbereitschaft gegen diese Berufsgruppen in besonderem Maße berücksichtigt. Aus diesem Grund kommen Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen in diesem Bereich nur bei Vorliegen besonderer Umstände (zum Beispiel erheblich verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten) in Betracht.

Zudem unterstützt die Polizei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei Angriffen im Rahmen der Fürsorge (§ 45 Beamtenstatusgesetz). Für ein Zivilverfahren werden in bestimmten Fällen zum Beispiel die Kosten für einen Rechtsanwalt übernommen. Dies ist insbesondere bei Gewaltdelikten gegen Polizeibedienstete und einer daraus resultierenden Verletzung der Fall. Auch bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, insbesondere bei der Verunglimpfung in den (sozialen) Medien oder bei einer privaten Verfolgung infolge der Kennzeichnungspflicht, kann Rechtsschutz gewährt werden.

Bei Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikten ist neben dem Strafantragsrecht des Verletzten auch das Strafantragsrecht des Dienstvorgesetzten (§§ 194 Absatz 3 Satz 1, 230 Absatz 2 Satz 1 StGB) vorhanden, welches durch den Dienstherrn auch wahrgenommen wird.

Die Polizei schützt ihre Einsatzkräfte auch durch einen hohen Schutzstandard bei der Ausrüstung. So wurden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Unterstützungseinheiten (USE) der Landesbereitschaftspolizei mit Schnittschutzhemden ausgerüstet. Außerdem wurden die USE mit Bodycams ausgerüstet.

Des Weiteren thematisiert die Pressestelle der Polizei regelmäßig aktuelle Fälle und formuliert entsprechende Pressemitteilungen, um derartige Vorfälle transparent zu machen.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatz- und Ermittlungstaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine weiteren Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/410 und Vorbemerkung.

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)
Berufstätigkeit (Polizeivollzugsbeamte)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferverurteilungen Polizeivollzugsbeamte		Zul-/Abnahme	
		2019	2020	absolut	prozentual
-----	Strafaten gesamt	1.939	2.068	129	6,7%
000000	Strafaten gegen das Leben	3	2	-1	-33,3%
100000	Strafaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	10	8	-2	-20,0%
200000	Rohheitsdelikte/Strafaten gegen die persönliche Freiheit	151	91	-60	-39,7%
davon					
210000	Raub/ räuberische Erpressung/ räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	3	2	-1	-33,3%
220000	Körperverletzung insgesamt	63	13	-50	-79,4%
davon					
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	1	1	-
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	52	9	-43	-82,7%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	5	0	-5	-100,0%
225000	Fahrlässige Körperverletzung	6	3	-3	-50,0%
232000	Nachstellung/Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	85	76	-9	-10,6%
davon					
232200	Nötigung	17	13	-4	-23,5%
232300	Bedrohung	68	63	-5	-7,4%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	756	844	88	11,6%
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	1.018	1.123	105	10,3%
655100	Körperverletzung im Amt	1	0	-1	-100,0%

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)
Berufstätigkeit (Polizeivollzugsbeamte)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferverurteilungen Polizeivollzugsbeamte		Zul-/Abnahme	
		2020	2021	absolut	prozentual
-----	Strafaten gesamt	2.068	2.329	261	12,6%
000000	Strafaten gegen das Leben	2	2	0	0,0%
100000	Strafaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	8	9	1	12,5%
200000	Rohheitsdelikte/Strafaten gegen die persönliche Freiheit	91	304	213	234,1%
davon					
210000	Raub/ räuberische Erpressung/ räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	2	0	-2	-100,0%
220000	Körperverletzung insgesamt	13	180	167	1284,6%
davon					
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	1	0	-1	-100,0%
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	9	178	169	1877,8%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	0	2	2	-
225000	Fahrlässige Körperverletzung	3	0	-3	-100,0%
232000	Nachstellung/Freiheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	76	124	48	63,2%
davon					
232200	Nötigung	13	10	-3	-23,1%
232300	Bedrohung	63	114	51	81,0%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	844	997	153	18,1%
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	1.123	1.017	-106	-9,4%
655100	Körperverletzung im Amt	0	0	0	0

**Auszug aus der PKS
Hamburg gesamt**

**Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
und gleichstehende Personen gemäß §§
113 und 115 StGB (PKS 621110)**

Jahr	Tatverdächtige gesamt	Mit Schusswaffe		Mit Messer	
		gedroht	geschossen	gedroht	eingesetzt
2019	518	0	0	4	0
2020	577	0	0	1	0
2021	588	0	0	0	0

**Tätlicher Angriff auf
Vollstreckungsbeamte und gleichstehende
Personen gemäß §§ 114 und 115 StGB
(PKS 621120)**

Jahr	Tatverdächtige gesamt	Mit Schusswaffe		Mit Messer	
		gedroht	geschossen	gedroht	eingesetzt
2019	742	1	0	5	1
2020	820	0	0	6	1
2021	713	0	0	1	0

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)
Beruf/Tätigkeit (Feuerwehr)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferverdungen Feuerwehr		Zul-/Abnahme	
		2019	2020	absolut	prozentual
-----	Straftaten gesamt	65	89	24	36,9%
000000	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	1	1	-
200000	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	33	41	8	24,2%
davon		0	0	0	-
210000	Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	-
220000	Körperverletzung insgesamt	20	25	5	25,0%
davon		0	0	0	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	3	7	4	133,3%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	16	18	2	12,5%
225000	Fahrlässige Körperverletzung	1	0	-1	-100,0%
232000	Nachstellung/Fälschungsbeurteilung/Nötigung/Bedrohung	13	16	3	23,1%
davon		0	0	0	-
232200	Nötigung	5	8	3	60,0%
232300	Bedrohung	8	8	0	0,0%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	2	2	0	0,0%
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	30	45	15	50,0%
655100	Körperverletzung im Amt	0	0	0	-

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)
Beruf/Tätigkeit (Feuerwehr)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferverdungen Feuerwehr		Zul-/Abnahme	
		2020	2021	absolut	prozentual
-----	Straftaten gesamt	89	52	-37	-41,6%
000000	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1	0	0,0%
200000	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	41	22	-19	-46,3%
davon		0	0	0	-
210000	Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	-
220000	Körperverletzung insgesamt	25	15	-10	-40,0%
davon		0	0	0	-
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	7	6	-1	-14,3%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	18	8	-10	-55,6%
225000	Fahrlässige Körperverletzung	0	1	1	-
232000	Nachstellung/Fälschungsbeurteilung/Nötigung/Bedrohung	16	7	-9	-56,3%
davon		0	0	0	-
232200	Nötigung	8	0	-8	-100,0%
232300	Bedrohung	8	7	-1	-12,5%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	2	5	3	150,0%
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	45	24	-21	-46,7%
655100	Körperverletzung im Amt	0	0	0	-

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)

Beruf/Tätigkeit (Sonstige Rettungsdienste)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferwertungen		Zu-/Abnahme	
		Sonstige Rettungsdienste 2019	2020	absolut	prozentual
-----		35	28	-7	-20,0%
000000	Straftaten gesamt	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	-
200000	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	29	28	-1	-3,4%
davon					
210000	Raub/räubertische Erpressung/räubertischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	-
220000	Körperverletzung insgesamt	23	26	3	13,0%
davon					
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	1	4	3	300,0%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	22	18	-4	-18,2%
225000	Fahrlässige Körperverletzung	0	4	4	-
232000	Nachstellung/Firfelheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	6	2	-4	-66,7%
davon					
232200	Nötigung	4	1	-3	-75,0%
232300	Bedrohung	2	1	-1	-50,0%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	0	0	0	-
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	5	0	-5	-100,0%
655100	Körperverletzung im Amt	1	0	-1	-100,0%

Polizeiliche Kriminalstatistik
Opferspezifisch (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik - Tabelle 0943)

Beruf/Tätigkeit (Sonstige Rettungsdienste)

PKS-Schlüssel	Delikt	Opferwertungen		Zu-/Abnahme	
		Sonstige Rettungsdienste 2020	2021	absolut	prozentual
-----		28	34	6	21,4%
000000	Straftaten gesamt	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen das Leben	0	0	0	-
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	-
200000	Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	28	29	1	3,6%
davon					
210000	Raub/räubertische Erpressung/räubertischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	-
220000	Körperverletzung insgesamt	26	24	-2	-7,7%
davon					
221000	Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	-
222000	Gefährliche/schwere Körperverletzung/Verstümmelung weiblicher Genitalien	4	1	-3	-75,0%
224000	(Vorsätzliche einfache) Körperverletzung	18	23	5	27,8%
225000	Fahrlässige Körperverletzung	4	0	-4	-100,0%
232000	Nachstellung/Firfelheitsberaubung/Nötigung/Bedrohung	2	5	3	150,0%
davon					
232200	Nötigung	1	2	1	100,0%
232300	Bedrohung	1	3	2	200,0%
621110	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 115 StGB	0	1	1	-
621120	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 114, 115 StGB	0	4	4	-
655100	Körperverletzung im Amt	0	0	0	-